

Informationen zur Nachjagd im Jagdjahr 2025/2026

Ihr Schreiben

Aktenzeichen
823.1/2025-34244
ID/3653471

Sachbearbeitung
MADL

Vaduz
27. Januar 2026

Einleitung:

Nach der Information über die Durchführung einer Nachjagd auf Kahlwild im Jagdjahr 2025/2026 durch die Wildhut sind beim Amt für Umwelt Rückfragen eingegangen. Mit diesem Schreiben sollen die häufigsten Fragen beantwortet werden.

Fragen und Antworten:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die angekündigte Nachjagd bis zum 31. Januar?

Die Nachjagd durch die Wildhut stützt sich direkt auf das Gesetz: Art. 19g Jagdgesetz sieht vor, dass die Wildhut Massnahmen im Wildtiermanagement ergreift, wenn sich diese, insbesondere aus Gründen des Waldbaus, der Landwirtschaft, des Bevölkerungsschutzes, der Seuchenbekämpfung oder des Tierschutzes, als notwendig erweisen. Die aktuell vielerorts mangelhafte Waldverjüngung kann nur durch eine landesweit wirksame Anpassung der Schalenwildbestände an die jeweilige Lebensraumkapazität nachhaltig verbessert werden. Dazu ist es unerlässlich, dass die jährlichen Abschussvorgaben beim Rotwild erreicht werden. Nachdem in den angrenzenden Regionen zudem bereits Tuberkulose-Fälle beim Rotwild nachgewiesen wurden und ein hoher Wildbestand die Ausbreitung der Krankheit begünstigt, ist die Nachjagd auch aus diesem Grund als notwendige Wildtier-Management-Massnahme anzusehen (vgl. zu den Gründen ausführlich unter Punkt 3).

2. Wie wird die Nachjagd konkret durchgeführt?

Die Nachjagd wird mit Nachtabschüssen unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht und mit Kirrungen durchgeführt. Sowohl bei Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht als auch bei Kirrungen handelt es sich gemäss Art. 34a Abs. 1 Bst. a Jagdgesetz um verbotene Mittel des Jagens. Ebenfalls verboten ist es, Schalenwild in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang nachzustellen (Art. 34a Abs. 2 Bst. a Jagdgesetz). Das Amt für Umwelt ist gemäss Art. 34a Abs. 3 Jagdgesetz aber ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Verboten zu gestatten. Unter den vorliegenden Umständen sind diese Ausnahmen vom Verbot von Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler bzw. vom Verbot, Schalenwild in der

Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang nachzustellen, mit Blick auf das hohe öffentliche Interesse an einer Erfüllung der Abschussvorgaben beim Kahlwild gerechtfertigt. Ebenfalls gerechtfertigt ist eine Ausnahme vom Verbot von Kirrungen gemäss Art. 34a Abs. 1 Bst. b Jagdgesetz. Kirrungen sind ebenfalls ein geeignetes Mittel zur Steigerung der jagdlichen Effizienz. (Vgl. Punkt 6).

3. Welche konkreten Umstände machen die Massnahmen notwendig?

Im Vordergrund stehen die Wildschäden sowie das erhöhte Seuchenrisiko. Die Wälder Liechtensteins stehen unter anhaltendem Druck. Die natürliche Waldverjüngung ist in vielen Höhenstufen ungenügend, insbesondere bei klimafitten Baumarten wie Weisstanne und diversen Laubbäumen. Ursachen sind primär überhöhte Wildbestände, die durch Verbiss die Entwicklung junger Bäume verhindern. Die Naturverjüngung ist aufgrund zu hoher Schalenwildbestände nicht gesichert. Die aktuelle Entwicklung stellt erhebliche Herausforderungen für die Zukunft dar. Es ist zu erwarten, dass die Schäden in der Landwirtschaft und im Wald weiter zunehmen, während die wachsende Rotwildpopulation die Konkurrenz mit anderen Wildarten um Lebensraum und Ressourcen verstärkt. Eine landesweit wirksame Anpassung der Schalenwildbestände an die jeweilige Lebensraumkapazität ist die wesentliche Grundlage dafür, dass sich die aktuell vielerorts mangelhafte Waldverjüngung nachhaltig verbessern kann. Aufgrund seiner Lebensraumnutzung (Wechsel Winter-/ Sommereinstand, tages- und nachtzeitliche Abfolge) kommt der flächendeckenden Reduktion des Rotwildbestandes dabei besondere Bedeutung zu. Hinzu kommt, dass in den angrenzenden Regionen bereits Tuberkulose-Fälle beim Rotwild nachgewiesen wurden, was die Gefahr einer Einschleppung nach Liechtenstein deutlich erhöht. Ein hoher Wildbestand begünstigt die Ausbreitung insbesondere dieser Krankheiten. Eine konsequente und flächendeckende Reduktion des Rotwildbestandes ist unter diesen Voraussetzungen unerlässlich. Gelingen kann diese nur, wenn die festgelegten Abschussvorgaben strikt eingehalten werden, um sowohl Wildschäden als auch das erwähnte Seuchenrisiko nachhaltig zu begrenzen.

4. Welche aktuellen Bestands- und Abschussdaten liegen der Wildtier-Management-Massnahme zugrunde?

Die Abschussvorgaben gemäss Verordnung über den Abschussplan für das Jagdjahr 2025/2026 wurden beim Kahlwild um 25 Stück verfehlt. Bei der Nichterfüllung der vorgegebenen Abschusszahlen im aktuellen Jagdjahr handelt es sich nicht um einen Einzelfall. Die durchschnittliche Erfüllung der Abschusspläne beim Kahlwild lag in den vergangenen zehn Jahren lediglich bei 78 Prozent. Konkret bedeutet dies, dass in dieser Zeit 401 Stück Kahlwild, welche zum Abschuss vorgeschrieben wurden, nicht erlegt wurden. Während die Kahlwildstrecke konstant bleibt, die Ergebnisse der Rotwildnachttaxation einen Aufwärtstrend auf. Diese fehlende Korrelation lässt darauf schliessen, dass die aktuellen getätigten Abschusszahlen mit dem Populationswachstum nicht Schritt halten, was zu einem Anstieg der Rotwildpopulation führt. Die Problematik verschärft sich dadurch, dass gemäss den Ergebnissen der Rotwildnachttaxation auch eine Erreichung der Abschussvorgaben keine Reduktion des Rotwildbestandes erwarten lässt, die Vorgaben demnach eigentlich zu niedrig sind. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bei den Vorgaben nicht nur das Ziel der Reduktion, sondern auch das durch das aktuelle Jagdsystem Machbare berücksichtigt werden muss. Dennoch lässt sich sagen, dass, wenn die Abschussvorgaben in den letzten Jahren eingehalten worden wären, ein Bestandsanstieg zumindest deutlich verlangsamt, wenn auch nicht gänzlich hätte verhindert werden können. Ebenfalls lässt sich sagen, dass, wenn diesem Trend entgegengewirkt werden soll, die Vorgaben gemäss Abschussplan unbedingt zu erfüllen sind.

5. Inwiefern ist die Nachjagd geeignet, das Ziel (Kahlwildreduktion) zu erreichen?

Eine Nachjagd durch die Wildhut zur Erfüllung der Abschussvorgaben beim Kahlwild ist nicht nur gesetzlich möglich, sondern auch erfolgsversprechend: Die Reduktion von Rotwild (Kahlwild) als Wildtier-Management-Massnahme durch wenige, professionelle Wildhüter verspricht maximale Effizienz bei minimaler Störung. Dies auch, weil der Wildhut aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit mehr Zeit zur Verfügung steht, was eine Beschränkung auf Abschüsse unter optimalen Bedingungen erlaubt und damit eine unnötige Beunruhigung oder einen Lerneffekt von verbleibenden Stücken verhindert. Durch die Durchführung der Abschüsse durch Mitglieder der Wildhut können Fehlabschüsse sowie das Schiessen in Rotwildgruppen mit mehreren Stücken vermieden werden, da der jeweils günstige Zeitpunkt für den Abschuss abgewartet wird. Hinzu kommt, dass aufgrund des späten Wintereinbruchs die Verschiebung des Rotwilds in die Wintereinstände in die tieferen rheintalseitigen Hanglagen erst Anfang Januar 2026 stattgefunden hat.

6. Warum wird die Nachjagd unter Verwendung von Nachtabschüssen und Kirrungen durchgeführt?

Prämisse der Abschüsse der Wildhut in der sensiblen Winterzeit muss sein: maximale Effizienz bei minimaler Störung. Um seinen natürlichen Tagesrhythmus artgerecht ausleben zu können, ist das Rotwild auf Offenflächen mit guter Übersicht zur Feindvermeidung und einem attraktiven Nahrungsangebot sowie auf ungestörte, deckungsreiche Einstände zum Wiederkäuen angewiesen. Als Wiederkäuer muss es mehrmals täglich Nahrung aufnehmen und wechselt dafür regelmässig zwischen Äsungs- und Ruheplätzen. Da Rotwild ein stark ausgeprägtes Sicherheitsbedürfnis hat und störungsarme Bereiche mit geringerem Äsungswert solchen mit hoher Beunruhigung vorzieht, verlagert es seine Aktivität zunehmend in die Nachtstunden. Um maximale Effizienz bei minimaler Störung zu erreichen, kann sich die Wildhut die beschriebene Nachtaktivität der Tiere in offen einsehbaren Bereichen zunutze machen, indem die notwendigen Abschüsse in der Nacht und unter Verwendung von Kirrungen getätigt werden. Kirrungen sind, bei zurückhaltender Beschickung und sorgfältiger Platzierung, ein geeignetes Mittel, um die jagdliche Effizienz zu steigern und die jagdbedingten Störungen räumlich zu bündeln und damit in der Fläche zu begrenzen.

7. Handelt es sich bei der Nachjagd durch die Wildhut um das mildeste Mittel? Ist dieses verhältnismässig?

Es stehen keine anderen Massnahmen zur Verfügung, welche die Zielerreichung (maximale Strecke bei minimaler Beunruhigung) in gleichem Masse gewährleisten können. Weitere Erhöhungen des Abschussplanes führen nicht zum Ziel, da bereits die bisherigen Abschusszahlen nicht erreicht werden. Andere, allenfalls mildere Mittel wie die Verlängerung der ordentlichen Jagdzeit für alle Jägerinnen und Jäger sind nicht im gleichen Masse zur Zielerreichung geeignet wie eine Nachjagd durch die Wildhut. Im Sinne der Verhältnismässigkeit beschränken sich die Massnahmen der Wildhut auf Reviere, die den Abschussplan nicht erfüllt haben. Im Rahmen der Nachjagd wird ausschliesslich Kahlwild erlegt. Die Massnahmen dauern maximal bis zum 31. Januar und jedenfalls nur so lange, bis die Abschussvorgaben beim Kahlwild erreicht sind. Als gegenläufig könnte ein Interesse der Jagdpächter angeführt werden, das Wild in ihren Revieren selbst zu erlegen. Hier ist zu erwägen, dass ihnen diese Möglichkeit bis zum Ende der ordentlichen Jagdzeit offen stand. In Revieren mit erfülltem Abschussplan wird keine Nachjagd durchgeführt,

zudem wird ausschliesslich Kahlwild erlegt. Die Nachjagd findet nach Ablauf der ordentlichen Jagdzeit (14. bzw. 31. Dezember) statt und hat keinen Einfluss auf den ordentlichen Jagdbetrieb.

8. Welche Auswirkungen einer Nachjagd nach Ablauf der ordentlichen Jagdzeit (bis maximal bis Ende Januar) sind aus wildbiologischer Sicht zu erwarten?

Die wildbiologischen Risiken einer Nachjagd bis Ende Januar – wie erhöhte Störbelastung im Winter, potenzielle Beeinträchtigung der Energiebilanz des Wilds sowie gestörte Sozialstrukturen – sind dem Amt für Umwelt selbstverständlich bewusst und werden bei der Entscheidung über die Massnahmen berücksichtigt. Die erwähnten Risiken sind der Grund dafür, dass die Nachjagd gezielt und äusserst sorgfältig durchgeführt wird. Es wird aber davon ausgegangen, dass die mit der Nachjagd verbundenen wildbiologischen Auswirkungen als geringer einzustufen sind als beispielsweise bei einer (in der Vergangenheit öfter angeordneten) Verlängerung der Jagdzeit. Mit Blick darauf, dass die Nachjagd einen Beitrag zur Reduktion des Rotwildbestandes leistet bzw. dessen Bestandswachstum verlangsamt, sind diese potenziellen Auswirkungen vertretbar. Der unmittelbare Störungseinfluss wird durch Beobachtungen aus grosser Distanz in den folgenden Nächten erfasst und anhand dieser Daten beurteilt und ausgewertet. Die Wirkung der Massnahmen wird indirekt über die Entwicklung der Abschusszahlen, die Ergebnisse der Rotwild-Nachttaxationen sowie den Zustand der Waldverjüngung überwacht.

9. Wie lässt es sich begründen, dass die Wildhut Jagdmethoden verwendet, die den Jagdpächtern verwehrt sind?

Anders als der reguläre Jagdbetrieb findet die Nachjagd durch die Wildhut nach Ende der ordentlichen Jagdzeit statt. Der zeitliche Rahmen für die Massnahme ist auch dem Umstand geschuldet, dass man den regulären Jagdbetrieb und die Abschussplanerfüllung durch die Jagdgemeinschaften selbst möglichst nicht stören wollte. In dieser späten, sensiblen Phase im Winter ist es von höchster Wichtigkeit, dass die Abschüsse zum Schutz des Wildes so störungsarm wie möglich erfolgen. Gleichzeitig besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Erfüllung der Abschussvorgaben, was eine effiziente Durchführung der Massnahme bedingt. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, Ausnahmen von den ansonsten verbotenen Methoden zuzulassen.

10. Wie wird die jagdethische Vertretbarkeit der gezielten Nachtabschüsse mit Wärmebildtechnik begründet?

Die jagdethische Vertretbarkeit der Bewilligung, gezielten Nachtabschüsse mit Wärmebildtechnik ergibt sich aus der technischen Präzision und der erhöhten Treffsicherheit. Während früher ein sicheres Ansprechen und eine sichere Schussabgabe in fortgeschrittener Dämmerung oder der Nacht aufgrund mangelnder Optik nicht möglich waren, ermöglicht moderne Wärmebildtechnik präzises Ansprechen und Treffer auch in absoluter Dunkelheit – oft mit höherer Genauigkeit als bei Tageslicht. Nachtabschüsse erfolgen gezielt in einsehbaren, störungsarmen Lagen, um maximale Effizienz bei minimaler Gesamtbelastung zu erreichen. Kontroversen um Weidgerechtigkeit und potenzielle Schäden werden durch die dokumentierte Praxis widerlegt: Die Technik entspricht heutigen tierschutzrechtlichen Standards und dient dem öffentlichen Interesse an nachhaltigem Wildtiermanagement.

11. Wird die jeweilige Jagdgesellschaft über die Nachjagd informiert?

Der Jagdaufseher und der Jagdleiter werden vorab sowohl telefonisch als auch schriftlich über die geplante Nachjagd in ihrem Revier informiert. Eine detaillierte Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt einzelner Einsätze ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, da die Nachjagd ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit erfolgt.

12. Werden nächtliche Beobachtungs- oder Erkundungseinsätze dem jeweiligen Revier gemeldet?

Die Reviere erhalten – wie bereits etabliert – fortlaufende Informationen zu Beobachtungs- und Erkundungseinsätzen durch die staatliche Wildhut.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.

Beilage: -